

Vereinsatzung

des Vereins „Förderverein Campus für Theologie und Spiritualität Berlin e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein Campus für Theologie und Spiritualität Berlin e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die katholische Kirche selbstlos zu fördern.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsprojekten und wissenschaftlicher Vorhaben auf den Gebieten der Philosophie und Theologie, die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, sowie die Förderung der Campus für Theologie und Spiritualität Berlin gGmbH.
- 2.4 Zweck des Vereins ist zudem die Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aus- und Fortbildung von Geistlichen sowie Mitgliedern und Mitarbeitern von Orden und geistlichen Gemeinschaften der katholischen Kirche auf den Gebieten der Philosophie und Theologie.

- 2.5 Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Campus für Theologie und Spiritualität Berlin gGmbH durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein.
- 3.2 Ein Beitritt in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Datum der schriftlichen Annahmeerklärung, die der Verein, vertreten durch den Vorstand, an den Antragsteller übersendet.
- 3.4 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 4.2 Die Aufnahmegebühr beträgt € 100,00.
- 4.3 Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 4.4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und für das laufende Jahr im Voraus voll zu entrichten.
- 4.5 Zur Finanzierung des Vereins kann die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss aller Vereinsmitglieder eine von allen Mitgliedern zu zahlende besondere Umlage beschließen.

§ 5 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- 6.2 Der Vorstand kann zu seiner Beratung Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen einrichten.
- 6.3 Der Vorstand beschließt einstimmig. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 6.4 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten; dabei ist jeder einzelvertretungsberechtigt.
- 6.5 Der Vorstand ist verpflichtet, Geschäftsordnungen, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, zu beachten.
- 6.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Finden die Neuwahlen erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands statt, so bleibt dieser bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Die ersten Mitglieder des Vorstands (Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender) werden mit einfacher Mehrheit der Gründungsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

- 6.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit seines Vorgängers geendet hätte.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.2 Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses verlangt oder der Vorstand dies beschließt.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung aufführen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - c) Wahl eines Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen (insbesondere für die Erläuterung und nähere Ausgestaltung der Aufgaben und Pflichten des Vorstands),
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer.

- 7.6 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Für einen Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.8 Stimmenthaltungen gelten generell als Nein-Stimmen.
- 7.9 Anstelle einer Präsenzversammlung kann der Vorstand nach seinem Ermessen auch zu einer per Video-Konferenz durchzuführenden Mitgliederversammlung einladen. Im Übrigen gelten die gleichen Form- und Fristvorschriften, die für eine Präsenzversammlung gelten.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

- 8.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 8.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem DOK Deutsche Ordensobernkonzern e.V. an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.